



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**A-Post**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Wald  
3003 Bern

Zug, 4. Dezember 2012 ek

**Vernehmlassung zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik, Änderung der Waldverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2012 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur teilweisen Änderung der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) Stellung zu nehmen. Die teilweise Änderung der WaV folgt auf die Änderung des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), welche im Rahmen der parlamentarischen Initiative "Flexibilisierung der Waldflächenpolitik" erarbeitet worden ist. Der Regierungsrat hat die Vernehmlassungsvorlage geprüft und unterbreitet Ihnen hiermit seine Stellungnahme.

Der Kanton Zug befürwortet und unterstützt grundsätzlich die Revision der WaV. Die Verordnungsänderung trägt ein Stück weit dem Gedanken der Subsidiarität Rechnung, da es die Kantone sind, die Gebiete mit zunehmender Waldfläche bezeichnen müssen. Der Kanton Zug begrüsst, dass bei Rodungen in diesen Gebieten von vornherein auf Realersatz verzichtet werden kann. In diesem Sinne kommt die Revision des WaG bzw. der WaV auch in gewissem Masse dem Schutze des landwirtschaftlichen Kulturlandes entgegen. Weiter wird begrüsst, dass Rodungersatz - ausser in Gebieten mit zunehmender Waldfläche - nach wie vor als standortgerechte Ersatzaufforstung in derselben Gegend zu leisten ist und nur ausnahmsweise davon abgewichen werden darf.

**Antrag:**

Streichung von Artikel 9 Abs. 1 WaV.

**Begründung:**

Der Verzicht auf Realersatz - ausserhalb der Gebiete mit zunehmender Waldfläche - ist gemäss Waldgesetz unter anderem zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland ausnahmsweise möglich. Der breit gefasste Begriff "landwirtschaftliches Kulturland" wird aber durch Artikel 9 Abs. 1 der WaV ("Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden.") unnötig eingeeengt. Es besteht zudem die Befürchtung, dass die Ausnahme bei Fruchtfolgeflächen zur Regel wird. Der Umstand, dass es sich beim Rodungsverzicht um

Seite 2/2

eine Ausnahmeregelung handelt, ergibt sich im weiteren bereits aus dem Gesetz (Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG) und auch aus den entsprechenden Materialien. Vor diesem Hintergrund ist eine Einschränkung auf die Fruchtfolgeflächen unnötig einengend und die beantragte Streichung von Art. 9 Abs. 1 WaV die beste Lösung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Baudirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern
- Amt für Wald und Wild